Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

Das neue Bundeskinderschutzgesetz
als Auftrag zur Kooperation

5. Fachtag Kinderschutz

Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe verschiedener Professionen

in der Stadt Cottbus

24.8.2012

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII
5. Änderungen in anderen Gesetzen

Der Hintergrund

- Medial aufbereitete Einzelfälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung
- Landesgesetzliche Regelungen über ein verbindliches Einladungswesen zur Teilnahme an Gesundheitsuntersuchungen
- Modellprojekte zu den Frühen Hilfen
- Die Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren
- Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

Forderungen des „Runden Tisches“ mit Relevanz für ein Kinderschutzgesetz:

- Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch **Einhaltung von Kinderschutzstandards**
- Erweiterte Führungszeugnisse auch für ehrenamtlich tätige Personen
- Präzisierung und Differenzierung des Leistungsspektrums der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach 8a Abs.2 SGB VIII

Übersicht

1. Der Hintergrund

2. **Die Struktur des Gesetzes**

3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

4. Änderungen im SGB VIII

5. Änderungen in anderen Gesetzen

Struktur des Gesetzes

Das Bundeskinderschutzgesetz als „Artikelgesetz“

Bezeichnung: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderungen im SGB VIII

Art. 3: Änderungen anderer Gesetze

Art. 4: Evaluation

Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Art. 6: Inkrafttreten

Übersicht

1. Der Hintergrund

2. Die Struktur des Gesetzes

3. **Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

4. Änderungen im SGB VIII

5. Änderungen in anderen Gesetzen

KKG: Inhaltsübersicht

1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Abs.1	Kinderschutz als Ziel des KKG
Abs.2	Wiederholung von Art.6 Abs.2 GG
Abs.3	Wächteramt als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr
Abs.4	**Frühe Hilfen** als präventive Aktionsform des staatl. Wächteramts zur Förderung und zum Schutz kleiner Kinder

2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Wie kommt die zuständige Stelle an die Adressen??

- Gesetzliche Befugnis der Meldebehörde zur Übermittlung der Daten (Saarland, Bayern)
- Organisation der Willkommensbesuche durch das Bürgermeisteramt (Elterninformation als kommunale Aufgabe)
- Nutzung der Veröffentlichungen von Geburten in Amtsblättern
- Einholung der Einwilligung zur Datenweitergabe bei der Anzeige der Geburt gegenüber dem Standesamt

3 KKG: Netzwerke Kinderschutz

Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit folgenden Aufgaben

- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz

Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen

Abs.3 Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Abs.4 Finanzierung früher Hilfen durch den Bund

Finanzierung früher Hilfen
(3 Abs.4 KKG)

- Die Finanzierung Früher Hilfen (Netzwerke Früher Hilfen und Einsatz von Familienhebammen) als politischer Knackpunkt

- Die mangelnde Bereitschaft des Gesundheitssystems (gesetzliche Krankenversicherung) zur (Mit)Finanzierung

- **Das Zweistufenmodell als Lösung des Konflikts zwischen Bundesregierung und Bundesrat im Vermittlungsausschuss**

Die zwei Stufen der Finanzierung
(3 Absatz 4 KKG)

Stufe 1: 2012-2015	Stufe 2: ab 2016
Modellprojekt des Bundes zum Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des **Einsatzes von Familienhebammen, auch** **unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen**	Fonds des Bundes zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der **psychosozialen Unterstützung von Familien**
2012: 30 Mio Euro 2013: 45 Mio Euro 2014 und 2015: je 51 Mio Euro	jährlich 51 Mio Euro

Umsetzung der Finanzierungsverpflichtung

- Ausgestaltung der Bundesinitiative (Stufe 1) und des Fonds (Stufe 2)

  in **Verwaltungsvereinbarungen**

  – zwischen BMFSFJ und den Ländern

  – im Einvernehmen mit dem BMF

- Keine unmittelbare Finanzierung der kommunalen Gebietskörperschaften durch den Bund

- Gestaltungsspielräume für die Länder bei der Umsetzung

Stand des Verfahrens zur Umsetzung der Bundesinitiative (2012-2015)

- Die Vereinbarung ist im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz am 31.Mai 2012 in Hannover abschließend beraten worden

- Die Bundesmittel für das Jahr 2012 werden den Ländern nach Prüfung ihres Antrags im 2. Halbjahr 2012 zur Verfügung gestellt werden

- Text der Verwaltungsvereinbarung mit Anhängen abrufbar unter: www.bmfsfj.de

Struktur der Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative (2012-2015)

Präambel

Art.1	Ziel der Bundesinitiative
Art.2	Gegenstand der Förderung
Art.3	Grundlage und Höhe der Bundesmittel
Art.4	Verteilung und Verwaltung der Bundesmittel
Art.5	Koordination auf Landesebene
Art.6	Koordination auf Bundesebene
Art.7	Inhaltliche Steuerung
Art.8	Evaluation und Sicherung der Nachhaltigkeit
Art.9	Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung
Art.10	Verfahren
Art.11	Haushaltsrechtliche Durchführung
Art.12	Nachweis der Mittelverwendung
Art.13	Rückforderung von Bundesmitteln
Art.14	Inkrafttreten und Laufzeit
Art.15	Schriftform

Art.2: Gegenstand der Förderung

- Keine Förderung bestehender Regelangebote,
  aber Förderung des Ausbaus bestehender modellhafter Ansätze zu Regelangeboten

- Förderung
  - des Auf- und Ausbaus von Netzwerken Frühe Hilfen
    mit bestimmten qualitativen Anforderungen
  - des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen mit einem vom NZFH erarbeiteten Kompetenzprofil
  - ehrenamtlicher Strukturen mit bestimmten qualitativen Anforderungen
  - der Koordination auf Landesebene
  - der Koordination auf Bundesebene

Verteilung der Mittel (Mio Euro)

Jahr	2012	2013	2014	2015
Gesamt volumen	30	45	51	51
davon Bund	1,1	4	4	4
davon **Brandenburg**	839,6 (3,2%)			

Umsetzung vor Ort

- Die gesetzliche Regelung sichert nur die finanzielle Förderung von Seiten des Bundes

- Die Organisation der Frühen Hilfen (Anbindung der Fachkräfte) erfolgt im Rahmen der von den Ländern erarbeiteten Fördergrundsätze in kommunaler Verantwortung

Die Befugnis von Berufsgeheimnisträgern zur Information des Jugendamtes (4 KKG)

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen (203 StGB), in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen (können) und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter

- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**

  – **Verpflichtung zur Erörterung** gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung **mit Eltern, Kindern/Jugendlichen** (Absatz1)

  – Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (Absatz 2)

  – **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann unter Beachtung des Transparenzgebots („*ggf. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen*“) (Absatz 3)

- Geschätzte Kosten: jährlich 20 Mio Euro

Die ärztliche Schweigepflicht

- Schutz der Vertrauensbeziehung als fachlicher Standard
- Gilt für alle Berufsgeheimnisträger nach 203 StGB
- Durchbrechung der Schweigepflicht
  - bei gesetzlicher Befugnis
  - bei Entbindung von der Schweigepflicht
  - bei rechtfertigendem Notstand (34 StGB)

Hintergrund für die bundesrechtliche Befugnisnorm

- Zurückhaltender Umgang der Berufsgeheimnisträger mit der Durchbrechung der Schweigepflicht

- Unterschiedliche landesrechtliche Befugnisnormen in Landeskinderschutzgesetzen

Ergebnis: Entwicklung eines Leitfadens zur Verbesserung der Kooperation mit dem Jugendamt

4 Abs.1 KKG (Art. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,

so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern** und ,soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,** soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

4 Abs.2 KKG

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anspruch auf Beratung
durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

4 Abs.3 KKG

(3) Scheidet eine **Abwendung** der Gefährdung nach Absatz 1 **aus** oder ist ein **Vorgehen** nach Absatz 1 **erfolglos**

und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein **Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich**, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden,

so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**;

hierauf sind die **Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 **befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.**

Anwendungsbereich des 4 KKG

In 4 Abs.1 genannte Berufsgeheimnisträger	In 4 Abs.1 nicht genannte Berufsgeheimnisträger
Bundesrecht (4 KKG) geht landesrechtlichen Regelungen vor	Es gilt weiterhin ausschließlich das (ggf. unterschiedliche) Landesrecht bzw. 203 StGB

Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. **Änderungen im SGB VIII**
5. Änderungen in anderen Gesetzen

Zentrale Änderungen im SGB VIII

8	Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung
8a	Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
8b	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
16	Stärkere Fokussierung auf frühe Hilfen
45	Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen
47	Erweiterung der Meldepflichten
72a	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
79 a	Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
99	Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (16 SGB VIII)

Einfügung eines neuen Absatz 3:

- Ausdrückliche Erweiterung des Adressatenkreises auf werdende Eltern
- Konkretisierung des Leistungsinhalts im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können:

  „(3) *Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“*
- Geschätzte Mehrkosten: 30 Mio jährlich

Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung (8 Abs.3 SGB VIII)

Bisher:

*Kinder und Jugendliche **<u>können</u>** ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten **<u>beraten werden</u>, wenn***

- *die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und*
- *solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde*

Jetzt:

<u>Rechtsanspruch</u> des Kindes oder Jugendlichen

(unter den bisherigen Voraussetzungen)

Änderungen in 8a SGB VIII

- Verpflichtung des Jugendamtes zum **Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall (Abs.1 Satz 2)**

- Systematische **Trennung**
  - des Schutzauftrags des **Jugendamtes** (Abs.1 bis 3)
  - vom Schutzauftrag der **freien Träger** (Abs.4)

- **Fachliches Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft** als Gegenstand der Vereinbarung mit dem freien Träger

- Verpflichtung jedes Jugendamts
  - zur Übermittlung bekannt gewordener Anhaltspunkte für eine **Kindeswohlgefährdung**
  - an das örtl. zuständige Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags (Abs.5)

Einfügung eines neuen 8b SGB VIII

- Absatz 1
  Anspruch jugendhilfeexterner Personen auf Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung

- Absatz 2
  Anspruch der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von „Kinderschutzstandards“

8b Abs.1 neu

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Abs.1: **Einzelfallberatung**

Anspruch kinder- und jugendnaher Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung

(„Verlängerung“ von 8a Abs.2 alt/ 4 neu)

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen*, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung* ***im Einzelfall*** *gegenüber dem* ***örtlichen Träger*** *der Jugendhilfe* ***Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. „***

8b Abs.2 neu

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von „Kinderschutzstandards“

(2) ***Träger von Einrichtungen****, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem* ***überörtlichen Träger*** *der Jugendhilfe* ***Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien***

- *1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
- *2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.*

Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (45)

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt und
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Erweiterung der Anzeigepflicht für die Träger von Einrichtungen (47 Satz 1)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der

zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung,

   der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,

   sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen.

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (72a)

Neu:

1. Bezugnahme auf das erweiterte Führungszeugnis

2. Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen in den Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (72a)

Problem: **Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen in den Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben**

Lösung: **Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach Maßgabe einer aufgabenspezifischen Beurteilung im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen**

Abs.3: **Autonome Entscheidung auf der örtlichen Ebene**

Abs.4: **Instrument: Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger der der freien Jugendhilfe über die Tätigkeitsbereiche**

Sportvereine sind nur soweit einbezogen, als sie auf der Grundlage von 11 SGB VIII tätig bzw. als Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden

Problem: Bestimmung qualifizierter Kontakte
(Auszug aus dem Empfehlungen der AGJ und der BAGLJÄ)

„Die Fachdebatte zur Bestimmung dieser qualifizierten Kontakte hat herausgearbeitet, dass es sich

um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind,

eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis der Minderjährigen mit einer Tätigkeit verbunden ist, desto eher kann demnach von einer Vorlagepflicht für die Ehren- und Nebenamtlichen abgesehen werden.“

Kosten des (erweiterten) Führungszeugnisses

- Gebühr für die Ausstellung: 13 Euro

- Vorlage **bei der Einstellung**:
  Teil der Bewerbungsunterlagen und deshalb **vom Bewerber** zu finanzieren

- Vorlage **während des Beschäftigungsverhältnisses**:
  Sowohl Interesse des Arbeitnehmers, seine Eignung nachzuweisen wie Interesse des Arbeitgebers, an der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung
  Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen(Meysen/ Eschelbach S. 150)

- Vorlage durch **ehrenamtlich tätige Personen**:
  Bundesamt für Justiz sieht generell von einer Gebühr ab (auch wenn Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit bezahlt wird)

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gem. 12 JVKostO v. 6.6.2012:
Antrag auf Gebührenbefreiung bei der Meldebehörde

Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (79, 79a, 74)

- 79 Abs.2 Satz 1 Nr.2 neu

  Qualitätsentwicklung als Teil der **Gewährleistungspflicht** des öffentlichen Trägers

- 79 a

  Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur **Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung** von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneten **Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** für
  - die Gewährung und Erbringung von Leistungen
  - die Erfüllung anderer Aufgaben
  - den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach 8a
  - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

- 74 Abs.1 Satz 1 Nr.1

  Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung i.S. des 79a als Voraussetzung für die finanzielle Förderung

Spezifizierung der Aufgabe: Qualitätsentwicklung (79 a)

- Qualitätsentwicklung als kontinuierlicher Prozess
- Einbeziehung aller Handlungsfelder
- Pflichtige Themen:
  - Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und
  - Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten
- Orientierung an den Empfehlungen der Landesjugendämter Ankoppelung an die übergreifende Qualitätsdebatte
- Neuausrichtung der Jugendhilfeplanung
- Beteiligung der freien Träger und Adressaten an der Qualitätsentwicklung

Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Änderung der 98, 99 SGB VIII

1. Regelung von Erhebungsmerkmalen über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Maßnahmen bei festgestellter Gefährdung („ **8a – Statistik**“).

2. Berücksichtigung der Konkretisierung des Rechtsfolgenkatalogs in 1666 Abs.3 BGB in der Statistik

Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII
5. **Änderungen in anderen Gesetzen**

Kinderschutz in Rehabilitationsdiensten und –Einrichtungen (21 SGB IX)

Hinweis auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe

(= Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach 8b Abs.1 SGB VIII)

als Gegenstand vertraglicher Regelungen

zwischen RehaTrägern (Landes-/ kommunale Sozialämter)

und Trägern von Reha Einrichtungen und –diensten.

Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz

- Rechtsanspruch auf anonyme Durchführung der allgemeinen Schwangerschaftsberatung (2 Abs.1 SchKG)

- Verpflichtung zur Mitwirkung der Beratungsstellen in den Netzwerken zum Kinderschutz (4 Abs.2 SchKG)

Empfehlungen zur Umsetzung

- Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge
  - Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (verabschiedet)
  - Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe (Herbst 2012)

  www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen

- BAG der Landesjugendämter und der AGJ

  Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung –

  www.agj.de oder www.bagljae.de

Jetzt im Internet auf der website www.sgb-wiesner.de: Online-Kommentierung des Bundeskinderschutzgesetzes

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit !